

Erste Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des IT-Zweckverbandes kommunit

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntSchVO) vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 7) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.07.2017 folgende erste Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§1 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 8 der EntSchVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Seine Stellvertretung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Vorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quickborn, den 13.07.2017


Thomas Köppl
(Verbandsvorsteher)